SCHECHINGEN

Satzung zur Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung – WVS) der Gemeinde Schechingen vom 23.02.2000 zuletzt geändert am 22.11.2024

Aufgrund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und der §§ 2, 8 Absatz 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Schechingen am 19.11.2026 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

§ 35 Beitragssatz

(1) Der Wasserversorgungsbeitrag beträgt je Quadratmeter (m²) Nutzungsfläche (§ 28) 4,50 DM. Hinzu tritt die gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer.

§ 41 Grundgebühr

(1) Die Grundgebühr wird gestaffelt nach der Zählergröße erhoben (Zählergebühr). Sie beträgt bei Wasserzählern mit einer Nenngröße von:

Maximaldurchfluss (Qmax) in m³/h	3 und 5	7 und 10	20	30	120
Nenndurchfluss (Qn) in m³/h	1, 5 und 2, 5	3, 5 und 5 (6)	10	15	60
je Monat (netto)	1,10 €	1,30 €	1,50 €	2,00 €	13,30 €
Je Monat (brutto einschl. 7 % Umsatzsteuer)	1,1770 €	1,3910 €	1,6050 €	2,1400 €	14,2310 €

Bei Bauwasserzählern oder sonstigen beweglichen Wasserzählern entfällt die Grundgebühr.

(2) *unverändert*
(3) *unverändert*

§ 41a Wasserabgabe über einen öffentlichen Hydranten

Für den Bezug von Wasser aus einem öffentlichen Hydranten über einen Standrohrzähler werden berechnet:

a) Die Verbrauchsgebühr nach § 42 und
b) Mietpreis für das Standrohr 10,00 € (netto) / Tag bzw. 10,7000 € (brutto einschl. 7 % Umsatzsteuer)/Tag

§ 42 Steuersatz

(1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der gemessenen Wassermenge (§ 43) berechnet. Die Verbrauchsgebühr beträgt pro Kubikmeter 3,15 € bzw. 3,3705 € (brutto, einschl. 7 % Umsatzsteuer).

(2) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, beträgt die Verbrauchsgebühr pro Kubikmeter 3,15 € (netto) bzw. 3,3705 € (brutto, einschl. 7 % Umsatzsteuer).

(3) Wird die verbrauchte Wassermenge durch einen Münzwasserzähler festgestellt, beträgt die Gebühr (einschließlich Grundgebühr gemäß § 41 und Umsatzsteuer gemäß § 54) pro Kubikmeter 1,35 € (netto) bzw. 1,4445 € (brutto, einschl. 7 % Umsatzsteuer). Bauwerke mit weniger als 10 Kubikmeter Beton- oder Mauerwerk bleiben gebührenfrei.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2027 in Kraft.

Schechingen, 20.11.2026

gez.
Stefan Jenninger
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen.
Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.
Abweichend hiervon kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat, oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.